



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Städtischen Klinikums Braunschweig e.V.“ kurz genannt „FFK“.

Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.

Der Verein tritt mit einem Logo auf. Beschreibung: Zwei in einander liegende Buchstaben „F“, die in einem grünschraffiertem K-Sockel liegen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Erwerbszweck.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und –fürsorge. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Fort-, Weiterbildungs- und Aufklärungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Medizin
 - b) Gewährung von Beihilfen bei der Aus- und Weiterbildung von ärztlichem und nichtärztlichem Personal des Klinikums
 - c) Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und anderen im Gesundheitsbereich tätigen Gruppen, Vereinen und Institutionen
 - d) Ideelle, materielle und personelle Unterstützung einzelner Teile oder des gesamten Klinikums in dessen zweckbestimmten Tätigkeiten.

§ 3 Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit ebenfalls keine Vergütung. Die von den Vorstandsmitgliedern für den Verein getätigten Auslagen können pauschal bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG genannten Höhe abgerechnet werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgt bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder bei zweimaligem Verzug der Beitragszahlung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt und die Mitgliederbeiträge sind jährlich durch Bankeinzug oder Überweisung zu zahlen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder üben ihr Recht in Vereinsangelegenheiten in der Mitgliederversammlung aus. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand muss jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Medien unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und der Versammlung muss mindestens eine Frist von 21 (einundzwanzig) Tagen liegen.

Bei einer Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn 10 (zehn) Mitglieder dieses beantragen. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) Änderung der Satzung
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das kommende Geschäftsjahr
- f) Beschlussfassungen, soweit sie in dieser Satzung benannt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 2 (zwei) Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
- c) dem Vorstand Finanzen
- d) dem Vorstand Verwaltung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen.

Während seiner Amtsdauer kann ein Vorstandsmitglied nur wegen grober Pflichtverletzung oder wegen Unfähigkeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder haften für die Folgen eventueller Fehlhandlungen oder Unterlassungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Nach Tod, Austritt oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes hat bei der nächsten Mitgliederversammlung oder ggf. durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen. Bis dahin verbleibt der Vorstand auch in seiner verminderten Anzahl beschlussfähig. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Mitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Geschäftsführer und der Betriebsleitung des Klinikums Braunschweig.

Dem Beirat sitzt der Ärztliche Direktor vor. Der Beirat fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ärztlichen Direktors.

Der Beirat ist bei allen wichtigen, das gesamte Klinikum betreffenden Entschlüssen zu hören. Er kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten.

§ 10 Vergabe von Fördermitteln

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der dem Verein zugegangenen Spenden und Beiträge.

Fördermittel, die zweck- oder klinikbestimmt gespendet werden, müssen entsprechend der vom Spender angegebenen Zwecke eingesetzt werden, soweit das nicht dem gemeinnützigen Ziel des Vereins widerspricht.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vermögen dem Städtischen Klinikum zur gemeinnützigen Nutzung übereignet.

§ 12 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Braunschweig, den 24. Mai 2012